

Keine Webstoffe aufkaufen!

Wie aus verschiedenen Presse-Notizen hervorgeht, versuchen Händler Kleider und andere Stoffe aufzukaufen, die nicht unter die Beschlagnahme fallen. Vielfach bieten sie den Kleinhändlern hohe Preise, um dadurch die Waren an sich zu bringen. Dabei wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kleinhändler die freigegebenen Vorräte nur unmittelbar an die Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück oder halben Duzend veräußern darf, und zwar nur zu dem Verkaufspreise, der den zulezt vor dem 1. Februar erzielten Preis

nicht übersteigt. Die Kleinhändler, die entgegen diesen Vorschriften Waren an aufkaufende Händler abgeben, haben eine sofortige Entziehung der von der Beschlagnahme freien Warenvorräte zu gewärtigen. Sie laufen Gefahr, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bestraft zu werden. Andererseits müssen es die Kleinhändler als ihre Pflicht betrachten, beim Aufkaufen benachrichtigter Aufkäufer der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich davon Nachricht zu geben.

Aus Mittellungen einer Reihe von Handelskammern und zahlreichen Anfragen ersieht das Webstoff-Meldeamt, daß die Bestimmungen über die Bekanntmachung B. M. 58/9 R. M. A. nebst Nachtragsbekanntmachung B. M. 600/1. 16. R. M. A. noch nicht genügend beachtet worden sind; daher wird nochmals dringend darauf hingewiesen, daß am ersten eines jeden Monats auf den amtlichen Meldebesteinen, die bei den örtlich zuständigen amtlichen Handelsvereinigungen (Handelskammern usw.) einzufordern sind, die gesammelten Vorräte an Spinustoffen und Garnen ohne Rücksicht auf die Mindestvorräte, also auch in den geringsten Mengen, meldepflichtig sind. Eine Ausnahme besteht nur für Bastfaser-Stroh, wofür nur dann die Meldepflicht in Frage kommt, wenn die gesamten Vorräte der meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen. Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände als Eigentum oder in Gewahrsam haben.